

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Wochenmärkten der Stadt Kerpen
- Kerpener Marktordnung –
vom 10.07.1991 unter Berücksichtigung der Änderung vom 19.12.2001**

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die von der Stadt Kerpen veranstalteten Wochenmärkte.

§ 2 Verhalten auf dem Markt

Auf dem Marktplatz hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 3 Auf- und Abbau

Auf den Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein. Bei Beginn der festgesetzten Marktzeiten müssen die Errichtungen der Marktstände sowie das Anfahren und Aufstellen der Marktgegenstände durchgeführt sein.

§ 4 Verhalten auf den Wochenmärkten

Unbeschadet der Bestimmung des § 2 ist auf den Wochenmärkten insbesondere unzulässig,

1. Waren von einem nicht zugewiesenen Platz feilzubieten,
2. Waren im Umhergehen anzubieten,
3. Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern,
4. gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf anzunehmen,
5. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse,
6. Waren zu versteigern oder auszuspielen,
7. Karusselle und ähnliche Einrichtungen zu betreiben sowie Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten,
8. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen sind Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Gewerbeordnung (GewO) zum Verkauf auf Wochenmärkten zugelassen sind,
9. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
10. in den Gängen und Durchfahrten Sachen abzustellen.

§ 5 Maße und Gewichte

Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Wiegen und Messen der gekauften Waren haben so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§ 6 Sauberhaltung, Verkehrssicherung

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht eingebracht werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
2. Standinhaber müssen ihre Standplätze ausreichend dagegen sichern, dass Papier oder andere leichte Gegenstände verweht werden.
3. Die Standinhaber haben die Abfälle nach Maßgabe der Abfallbeseitigungssatzung der Stadt Kerpen selbst zu beseitigen.

4. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze, die angrenzenden Gangflächen und die unmittelbaren nicht belegten Standplätze vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten des Ordnungsamtes gereinigt zu übergeben.
5. Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber sowie verkehrssicher, insbesondere frei von Schnee und Glätte zu halten.

§ 7 Marktaufsicht

Die Aufsicht und die Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Markt obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Marktbenutzer haben den Anordnung der Aufsichtspersonen, die sich auf diese ordnungsbehördliche Ordnung beziehen, Folge zu leisten. Jeder Marktbesucher hat sich auf Verlangen der Aufsichtsperson auszuweisen.

§ 8 Ordnung auf dem Markt

Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, die gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstoßen oder die Ruhe und Ordnung auf dem Markt stören, vom Marktplatz zu verweisen. Die Marktbesucher haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Erstattung des Standgeldes.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der in Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) die Marktzeiten auf den Wochenmärkten nach § 3 nicht einhält,
 - b) gegen die Vorschrift über den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Ziff. 1 verstößt,
 - c) auf den Wochenmärkten entgegen § 4 Ziff. 5 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
 - d) gegen die Vorschriften über die Sauberhaltung und Verkehrssicherung der Wochenmärkte nach § 6 verstößt,
 - e) den Wochenmarkt in sonstiger Weise verunreinigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

1. Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Marktordnung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Kerpen vom 11.05.1976 sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Marktordnung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Kerpen vom 15.11.1977 außer Kraft.